
Luxemburg: Lebenspartnerschaft und Wagniskapitalgesellschaft (SICAR)*

1. Lebenspartnerschaft

Gesetz vom 9. Juli 2004 über die Rechtswirkungen bestimmter Lebenspartnerschaften¹

1.1. Zivilrechtliche Wirkungen

Das Gesetz definiert als (Lebens-)Partnerschaft (*partenariat*) die Lebensgemeinschaft zweier Personen **unterschiedlichen oder gleichen Geschlechts** (der Partner), die als Paar zusammenleben und die persönlich und schriftlich gegenüber dem Standesbeamten (*officier de l'état civil*) der Gemeinde ihres gemeinsamen Wohnsitz- oder Aufenthaltsortes eine Erklärung über ihre Partnerschaft sowie darüber, ob eine Vereinbarung über die Vermögenswirkungen der Partnerschaft zwischen ihnen abgeschlossen wurde, abgegeben haben.

Der Standesbeamte prüft, ob die gesetzlichen **Voraussetzungen** in der Person beider Partner vorliegen (d.h. Geschäftsfähigkeit, keine Bindung durch Heirat oder durch eine anderweitige Partnerschaft, keine Verwandtschaft oder Schwägerschaft in einem unzulässigen Grad, schließlich bei Staatsangehörigen von Nicht-EU-Staaten den rechtmäßigen Wohnsitz in Luxemburg). Liegen die Voraussetzungen vor, stellt er den Beteiligten eine **Bescheinigung** darüber aus, dass ihre (Lebens-)Partnerschaft erklärt wurde.

Der Standesbeamte übersendet die Erklärung, ggf. einschließlich der Feststellung über das Bestehen einer güterrechtlichen Vereinbarung, innerhalb von drei Werktagen dem Generalstaatsanwalt (*parquet général*) zum Zweck der Verwahrung im Zivilregister und zur **Eintragung** in das Register nach Artikel 1126 ff. der neuen Zivilprozessordnung (*Code de procédure civile*). Nach dieser Eintragung kann die Erklärung Dritten entgegen gesetzt werden.

1.2. Vermögensrechtliche Wirkungen

Die Partner können, wie oben angegeben, die vermögensrechtlichen Wirkungen der Partnerschaft durch eine zwischen ihnen getroffene schriftliche Vereinbarung regeln.

Das Gesetz verlangt, dass sie einander materielle Hilfe leisten und dass beide im Verhältnis ihrer jeweiligen Möglichkeiten zu den Aufwendungen der Partnerschaft beitragen.

Das Gesetz regelt den Grundsatz der **gesamtschuldnerischen Haftung** mit gewissen Ausnahmen, das Verbot, ohne den anderen über Rechte zu verfügen, durch die die gemeinsame Wohnung gesichert ist, bzw. über die Möbel, mit denen sie ausgestattet ist, die Freiheit der Partner, ei-

* ANDRÉ SCHWACHTGEN, Ehrenpräsident der UINL, Notar a.D., Luxemburg.

1 Internet: <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2004/1430608/2004A20201.html>

ander Zuwendungen zu machen, sei es durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen, vorbehaltlich der diesbezüglichen Bestimmungen des Zivilgesetzbuches etc. ...

1.3. Beendigung der Lebenspartnerschaft

Die Partnerschaft endet durch die Heirat oder den Tod eines der Partner sowie durch **gemeinschaftliche Erklärung** gegenüber dem Standesbeamten.

Ebenso endet sie durch **einseitige**, dem anderen Partner zuzustellende **Erklärung** eines Partners gegenüber dem Standesbeamten, dem gegenüber die Partnerschaftserklärung abgegeben wurde; dieser veranlasst dieselben Eintragungen wie bei der Verpartnerung.

Nach Beendigung der Partnerschaft kann der Friedensrichter (*juge de paix*), sofern ein entsprechender Antrag innerhalb von drei Monaten danach gestellt wird, im Eilverfahren vorläufige Anordnungen über die Beendigung treffen, sowohl hinsichtlich der gemeinsamen Wohnung wie der Person und des Vermögens beider Partner und hinsichtlich der gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen beider Partner. Das Gericht setzt die Wirkungsdauer dieser Maßnahmen fest, die ein Jahr nicht übersteigen darf.

1.4. Auswirkungen in der Sozialversicherung

Das Gesetz änderte auch das Sozialversicherungsgesetz (*Code des assurances sociales*) in zahlreichen Punkten zugunsten der (Lebens-)Partner, insbesondere hinsichtlich Pensionsleistungen und Witwenrente.

1.5. Steuerrechtliche Wirkungen

1.5.1. Übertragungen

Schenkungen von Mobilien oder Immobilien zwischen Partnern, die seit **mindestens drei Jahren** durch eine ordnungsgemäß eingetragene Partnerschaft verbunden sind, unterliegen denselben Bestimmungen wie **Schenkungen zwischen Ehegatten**.

1.5.2. Erbschaft

Auch hier erfolgte eine Gleichstellung mit Ehegatten, sofern die Partner seit **mindestens drei Jahren** aufgrund ordnungsgemäß eingetragene Erklärung verbunden sind.

1.5.3. Einkommenssteuer

Ein Steuerpflichtiger kann auf Antrag einen Steuerfreibetrag wegen außerordentlicher Aufwendungen für materielle Unterstützung erhalten, die er seinem Lebenspartner geleistet hat, wenn er mit ihm einen gemeinsamen Wohnsitz oder Aufenthalt teilt, ebenso für ein Kind des Partners, das im Haushalt des Steuerpflichtigen lebt.

2. Wagniskapitalgesellschaft (SICAR)

*Gesetz vom 15. Juni 2004 über die Wagniskapitalgesellschaft (société d'investissement à capital risque) (SICAR)*²

Das Gesetz regelt die Organisation einer derartigen Gesellschaft (SICAR), deren Zweck die Anlage ihres Ver-

mögens in Risikokapitalwerte ist mit dem Ziel, dass die Investoren an den Erträgen der Verwaltung der Aktiva teilhaben im Gegenzug dafür, dass sie das Risiko tragen, und deren Anteile über die Risiken informierten Investoren vorbehalten sind.

Die Gesellschaft muss ein gezeichnetes Gesellschaftskapital von mindestens **1 Million Euro** haben. Sie ist nicht verpflichtet, eine gesetzliche Reserve zu unterhalten.

Die Verwahrung der Aktiva einer SICAR muss einem Depositär anvertraut werden, dessen Statut gesetzlich geregelt ist.

Die SICAR unterliegt der Genehmigung und der Kontrolle durch die **Kommission zur Finanzaufsicht** (*Commission de Surveillance du secteur Financier* – CSSF).

Die SICAR muss einen Anlageprospekt und einen jährlichen Geschäftsbericht veröffentlichen. Die Zahlenangaben des Berichts werden durch einen zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüft.

Das Kapitalsteuer bei Gründung einer solchen Gesellschaft ist auf 1.250 Euro festgelegt (Großherzogliche Verordnung vom 10. September 2004).

2 Internet: <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2004/0952206/2004A15681.html>